



Stadt Herbolzheim

Stadt Herbolzheim
Hauptstraße 28
79336 Herbolzheim

Umweltbericht zur 7. FNP-Änderung

„Sportanlagen am Bleichbach“

Auftraggeber:
Stadt Herbolzheim
Hauptstraße 28
79336 Herbolzheim

Bearbeiter:
Heinrich Scholübbbers, Manuel Mildner

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Bauleitplans	3
1.2 Fachgesetze, Fachpläne und Umweltziele	3
1.2.1 Umweltbericht	3
1.2.2 Eingriffsregelung.....	3
1.2.3 Besonderer Artenschutz §§ 44-47 BNatSchG	4
1.2.4 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter.....	4
1.3 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter	6
1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen	8
1.4.1 Regionalplan (RVSO 2018).....	8
1.4.2 Flächennutzungsplan (FNP).....	8
1.4.3 Schutzgebiete	8
1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen, Fläche.....	9
1.5.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum	9
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	10
2.1 Schutzgut Mensch.....	10
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	11
2.2.1 Pflanzen / Biotoptypen	11
2.2.2 Tiere und Artenschutz	15
2.3 Schutzgut Boden.....	15
2.4 Schutzgut Wasser	19
2.5 Schutzgut Klima und Luft.....	21
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	22
2.7 Kultur- und Sachgüter	23
2.8 Zusammenfassung.....	24
3. Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht.....	25
4. Literaturverzeichnis	29

Anhang

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Bauleitplans

Die Stadt Herbolzheim nördlich von Freiburg beabsichtigt im Süden der Stadt auf dem Gelände „Klein Wehrle“ den Bau einer Sportanlage für den Schul- und Vereinssport. Besonders günstig ist hierbei die Nähe zur Breisgauhalle und Emil-Dörle-Schule. Auf der Fläche „Klein Wehrle“ ist derzeit eine Gartenanlage mit kleinparzelliger Aufteilung, die für diesen Zweck umgesiedelt wird. Für den Bau der Sportanlage muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Weitere Angaben siehe auch Begründung zur Bauleitplanung, FSP STADTPLANUNG 2024.

1.2 Fachgesetze, Fachpläne und Umweltziele

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

1.2.1 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentlicher Inhalt in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB bzw. im Anhang 1 der SUP-Richtlinie vorgegeben ist. Da die Eingriffsregelung (wie ggf. auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung) integrierter Bestandteil der Umweltprüfung ist, werden die dortigen Aussagen bei der Bearbeitung des Umweltberichts zugrunde gelegt. Außerdem sollen im Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in die Ausführungen einbezogen werden.

1.2.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen des Umweltberichts wird, wie oben erwähnt, auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen. Gesetzliche Grundlage hierzu sind § 13, 14, 15 BNatSchG.

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen¹ von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

¹ *Erheblich* ist die Beeinträchtigung dann, wenn sie nachhaltig und auf eine bedeutsame Fläche oder auf ökologisch herausragende Natur- und Landschaftselemente wirkt.

§ 14 (1) *Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können...*

§ 15 (1) *Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

§ 15 (2) *Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist... (BNatSchG)*

1.2.3 Besonderer Artenschutz §§ 44-47 BNatSchG

Im Rahmen von Planungen, die einen Eingriff in Lebensräume nach sich ziehen können, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden. Dabei sind alle europarechtlich geschützten Arten besonders geschützte und streng geschützte Arten zu betrachten. Außerdem werden in der Regel die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in die Prüfung einbezogen.

1.2.4 Umweltziele als Grundlage der Bewertung der Schutzgüter

Folgende Schutzgüter sind in den jeweiligen Fachplanungen zu betrachten:

- *Mensch*, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*,
- *Fläche / Boden*,
- *Wasser*,
- *Klima / Luft und*
- *Landschaft*,
- *Kultur- und sonstige Sachgüter*.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung durch den Eingriff die Selbstregulationskraft des betroffenen Ökosystems übersteigt. Dies ist dann der Fall, wenn die aus der Beeinträchtigung resultierenden Belastungen nicht innerhalb kurzer Zeiträume durch die Selbstregulationskraft der ökologischen Systeme kompensiert werden kann. Sie führen dann zu dauerhaften Veränderungen des Ökosystems.

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt können unter Umständen die *Reproduktion und Stabilität der betroffenen Populationen nachhaltig beeinträchtigen* und diese damit in ihrem Fortbestand gefährden.

In der vorliegenden Studie wird der Bestand dargestellt und eine Bewertung im Sinne des NatSchG vorgenommen. Aufgrund der Bewertung werden erforderlichenfalls Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffs aufgezeigt und das für die Abwägung erforderliche Datenmaterial aufgearbeitet.



Eventuell entstehende Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern werden, falls vorhanden, nicht separat behandelt, sondern in die jeweilige Schutzgutbeschreibung integriert.

In den zugrunde liegenden Gesetzen werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Umweltziele formuliert, die bei der Betrachtung der Schutzgüter zugrunde zu legen sind:

Baugesetzbuch (BauGB) - §1

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

- *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässer,*
- *sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*
- *Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - §1

- *Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft,*
- *Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
- *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
- *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können,*
- *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - §1

- *Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens,*
- *Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden,*

- *Beeinträchtigung der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermeiden.*

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- *Schutz einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.*

Klimaschutzgesetz

- *Das Klimaschutzgesetz sieht vor, die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels mit Hilfe einer landesweiten Anpassungsstrategie zu begrenzen. Die Landesregierung hat im Jahr 2015 die Anpassungsstrategie Baden-Württemberg verabschiedet. Sie soll im Jahr 2022 und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.*
- *Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 soll über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) erreicht sein.*

1.3 Vorgehensweise bei der Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung des **Schutzgutes Pflanzen und Tiere** wird in einer fünfstufigen Skala in Anlehnung an die Biotopwertliste der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg zusammengefasst (ÖKVO 2010), s. Anhang 3. Die ÖKVO enthält für alle Biotoptypen Baden-Württembergs Werte und Wertspannen, mit deren Hilfe die Bewertungen von Maßnahmen in Ökopunkten (ÖP) je Quadratmeter ermittelt werden. Für die Wertermittlung ist grundsätzlich das Feinmodul der Biotopwertliste zu verwenden. Bei der Planung höherwertiger Biotoptypen, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist jedoch das Planungsmodul der Biotopwertliste zu verwenden.

Die Bewertung des **Schutzgutes Boden** erfolgt nach der 5-stufigen Bewertungsmethode der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (UM BW 2012).

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt nach einer 11-stufigen Skala in Anlehnung an das Verfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Bewertung des Landschaftsbildes² (RP DA 1998). Die 11 Stufen werden in einem weiteren Schritt zu fünf Stufen (0-3 = sehr gering = I, 4-5 = gering = II, 6-7 = mittel = III, 8-9 = hoch = IV, 10 = sehr hoch = V) zusammengefasst (vgl. hierzu Bewertungstabelle Anhang 4).

² Das Regierungspräsidium Darmstadt hat ein Verfahren zur Bewertung der Empfindlichkeit von Landschaftsräumen gegenüber Eingriffen entwickelt. Hierbei werden verschiedene Landschaftsräume auf einer Skala von 0 bis 10 eingestuft. Wobei 0 = sehr geringe Empfindlichkeit und 10 = sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen ins Landschaftsbild bedeuten. Aufgrund interner Vorbelastungen, z.B. stark befahrene Straßen, Hochspannungsleitungen oder Kläranlagen können Abschläge gemacht werden. Im Gegenzug erfährt der Landschaftsraum eine zusätzliche Aufwertung bei Vorkommen kulturhistorischer Elemente (Burgen, mittelalterliches Ortsbild) oder landschaftsästhetisch bedeutsamer Elemente (Felsformationen, landschaftsprägende Einzelbäume). Die hier vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes lehnt sich an dieses Bewertungsverfahren an.



Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden ebenfalls einer 5-stufigen Skala zugeordnet (I = sehr gering, II = gering, III = mittel, IV = hoch, V = sehr hoch) und verbal-argumentativ bewertet.

1.4 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen

1.4.1 Regionalplan (RVSO 2018)

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Planungsgebiet als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 beschrieben.

Südlich der Bleiche schließt ein Regionaler Grünzug an, östlich des Gebiets ein als „Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds (nachrichtliche Darstellung aus Generalwildwegeplan Baden-Württemberg und aus Regionaler Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein)“ ausgewiesener Bereich.

1.4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im bisherigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Sie ist geprägt von Grünflächen, Ackerflächen und Gärten. Die geplante Darstellung im FNP auf dieser Fläche ist „Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecke“.

Der Bebauungsplan wird in einem Parallelverfahren behandelt.

1.4.3 Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Biotop „Hecke am Bleichbach“ (177122160136) in räumlicher Nähe
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Streubstgebiete gem. § 33a NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.4.3.1 Biotop – Hecke am Bleichbach

Südlich außerhalb des Planungsgebiets befindet sich das Offenlandbiotop „Hecke am Bleichbach“ (Nr.: 177122160136). Dieses befindet sich lediglich in räumlicher Nähe und ist nicht von der Planung betroffen.

1.5 Lage und landschaftsökologische Grundlagen, Fläche

1.5.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum

Das Plangebiet ist circa 2,6 ha groß und umfasst die Flurstücke 3497, 3498, 3499, 3500, 3500/1, 3501, 3502, 3503, 3504, 4394, 4393, 4392/2, 4392/1, 4391, 4390, 4389, 4388, 4387/4, 4395, 4397, 4396, 4391/1, 4395/1, 3441/1. Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Anschluss an das Wohngebiet Herbolzheim Süd und der Mehrzweckhalle Breisgauhalle Herbolzheim. Es wird im Osten durch die Moltkestraße von Ackerland getrennt, der westliche Anschluss zur Bahntrasse wird von Wiesen und Feldgehölzen gebildet. Im Süden befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch den Bleichbach von der Planung getrennt sind.

Naturräumliche Einheit: *210 Offenburger Rheinebene*

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

„Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

2.1 Schutzgut Mensch

Bewertungskriterien

- Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Beeinträchtigungen durch Schadstoffe
- Lärmsituation
- Naherholung

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet wird Großteils gärtnerisch genutzt und ist deshalb von Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Bewertung des Zustands	Wertstufe
Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Insgesamt wird das Schutzgut Mensch von der Baumaßnahme sowie der nachfolgenden Nutzung beeinträchtigt. Eine in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung (HEINE + JUD 2024) kam zu folgendem Ergebnis:

- Die Beurteilungspegel betragen werktags während des Schulsports bzw. des Trainingsbetriebs Tags bis 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeit morgens, bis 51 dB(A) innerhalb der Ruhezeit abends und bis 52 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeit.
- Sonntags während des Punktspielbetriebs treten Beurteilungspegel Tags bis 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeit morgens, bis 55 dB(A) innerhalb der Ruhezeit mittags, bis 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeit abends und bis 52 dB(A) außerhalb der Ruhezeit auf.
- Nachts erfolgt keine Nutzung der Sportanlage.
- Die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmverordnung werden eingehalten.
- Die Forderungen der Sportanlagenlärmverordnung hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums werden erfüllt.

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.

Es sind erhöhte anlagebedingte akustische Immissionen und Lichtimmissionen durch den Sportplatzbetrieb und Zufahrtsverkehr zu erwarten. Laut schalltechnischer Untersuchung (HEINE +

JUD 2024) werden die Immissionsrichtwerte und Spitzenpegelkriterien der Sportanlagenlärmschutzverordnung jedoch eingehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Die Vegetation wurde im Frühjahr 2022 erfasst. Im Folgenden werden die kartierten Biotoptypen erläutert.

Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange (Fauna) wurden gesonderte Gutachten beauftragt (ÖGN 2022, IBA 2023).

Bewertungskriterien

- *Beschreibung der Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen*
- *Schutzgebiete*
- *Faunistische Untersuchungen*

2.2.1 Pflanzen / Biotoptypen

➤ Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Am östlichen Randbereich sowie streifenweise in der westlichen Hälfte des Plangebietes befinden sich Flächen die dem Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standort“ zuzuordnen ist. Stellenweise finden sich alte Obst/ –Streuobstgehölze.

Fläche (m²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m²)
4.700	Strukturelemente mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	13

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Planung der Sportanlagen werden die Grünflächen versiegelt und überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit von März bis Oktober gefällt werden
- Ausweisung von Pflanzgeboten
- Ausgleich über das Schutzgut Tiere/Pflanzen

➤ Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) mit Obstgehölzen (45.10)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der Baumbestand auf den Grundstücken Flst.-Nr. 3499 und 3502 ist nicht als Streuobst im Sinne des § 33a NatSchG anzusehen, da es sich nicht um hochstämmige Obstbäume handelt. Eine Umwattungsgenehmigung ist nicht erforderlich, der Ausgleich nach § 15 BNatSchG und ggf. § 44 BNatSchG muss jedoch berücksichtigt werden.

Das darunterliegende Grünland wird zum Teil gartenbaulich genutzt und ist von geringer bis mittlerer Artaustattung.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m ²)
601	Biotoptyp mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt.	15 ³

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Erweiterung des Gebiets werden die Flächen versiegelt und überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit von März bis Oktober gefällt werden
- Ausweisung von Pflanzgeboten
- Ausgleich über das Schutzgut Tiere/Pflanzen
- Vorgaben des Artenschutzes

➤ Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Innerhalb des Plangebiets finden sich zwei Ackerflächen mit fragmentarischer Unkrautvegetation. Da sie aus den gesamten Kleingartenanlagen herausstachen, wurden sie hier separat aufgeführt. Zum Zeitpunkt der Begehung (Frühjahr 2022) war der Acker frisch umgebrochen und eine Feldgrasmischung ausgesät.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m ²)
189	Biotoptyp mit sehr geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt.	6 ⁴

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Planung der Sportanlagen werden die Ackerflächen versiegelt und überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von Pflanzgeboten

³ Aufgrund des Gehölzbestands auf der Fläche wurde dem Normalwert einer Fettwiese (15 Ökopunkte) zusätzlich 3 Ökopunkte zugesprochen.

⁴ Die Ackerfläche hat in dem Plangebiet aufgrund der offenen Bodenfläche einen Inselcharakter, weswegen sie mit 6 Ökopunkten bewertet wurde.

- Ausgleich über das Schutzgut Tiere/Pflanzen

➤ **Brombeergestrüpp (43.11)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

In zentraler Lage findet sich ein großes Brombeergestrüpp wieder, welches zum Teil auf alten Steinablagerungen wächst.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m ²)
964	Strukturelemente mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	9

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Planung der Sportanlagen werden diese Strukturen überbaut und verschwinden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit von März bis Oktober gefällt werden
- Ausweisung von Pflanzgebieten
- Ausgleich über das Schutzgut Tiere/Pflanzen

➤ **Streuobst (45.40)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das gesamte Plangebiet weist aufgrund der vielen Obstbäume die Strukturen einer Streuobstwiese auf. In der westlichen Hälfte des Geltungsbereichs befinden sich diese Obstgehölze (Apfel, Birne, Kirsche) in dichtem Reihenstand. Es greift der funktionale Verbund der Streuobstbestände innerhalb des Gesamtgebiets (z.B. Grundstücke Flst. Nr.4392, 4387, 3501 u.a.). Funktionale Verbunde von Streuobstwiesen sind ab einer Größe von 1.500 m² nach §33a NatSchG geschützt und müssen ausgeglichen werden. Nach § 33a NatSchG müssen diese Bestände erhalten werden, Umwandlungen in andere Nutzungsarten sind zu genehmigen.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m ²)
2.381	Strukturelemente mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.	19

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Planung der Sportanlagen werden die Bäume gefällt und die Grünflächen versiegelt und überbaut. Da Streuobstbestände nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind, sind Umwandlungen in andere Nutzungsarten zu genehmigen, und ein gleichartiger Ausgleich (Pflanzung von Streuobstbeständen in gleicher Größe und gleicher Qualität) ist erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit von März bis Oktober gefällt werden

- Ausweisung von Pflanzgeboten
- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs: Ersatzpflanzung für die Streuobstwiese

➤ **Gebäude (60.10)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Auf dem gesamten Areal finden sich kleinere und größere Gebäude, die der Kleingartenanlage zuzuschreiben sind. Am östlichen Randbereich des Geltungsbereichs befinden sich zwei kleinere Gebäude, die jedoch separat zu betrachten sind.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m ²)
47	Strukturelemente mit sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	1

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Planung der Sportanlagen werden die Gebäude verschwinden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Keine Maßnahmen notwendig

➤ **Holzlagerplatz (60.24)**

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich Flächen, die größtenteils als Holzlager dienen. Die Flächen haben Wiesencharakter und sind nicht befestigt. Dennoch waren auf den Flächen zum Zeitpunkt der Begehung großflächig Holzlagerstätten anzutreffen.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m ²)
2.398	Strukturelemente mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	6 ⁵

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Planung der Sportanlagen werden die Flächen überplant und überbaut.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

➤ **Kleingartenanlage (60.60)**

⁵ Aufgrund der Wasserdurchlässigkeit und der Artausstattung, die eher auf einer Fettwiese anzutreffen ist, wurde dieser Biotoptyp mit den maximal möglichen Punkten bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Den größten Teil des Geltungsbereichs nimmt der Biototyp „Kleingartenanlage“ ein. Auf den Flächen befinden sich kleinparzellige Gartenstücke, auf denen in vielen Fällen eine Gartenlaube steht. Viele verschiedene Obstgehölze aber auch Kleinäcker bestimmen hier das Bild.

Fläche (m ²)	Bewertung	Wert nach ÖKVO (ÖP/m ²)
12.903	Biototyp mit mittlerer Wertigkeit für den Naturhaushalt.	12

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Erweiterung des Gebiets werden die Flächen versiegelt und überbaut. Die Stadt hat vor, die Kleingartenanlage an anderer Stelle wieder anzulegen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von Pflanzgeboten
- Vorgaben des Artenschutzes

2.2.2 Tiere und Artenschutz

Die möglichen Auswirkungen auf geschützte Tierarten wurden in einer artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse vom BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN UND NATURSCHUTZ (ÖGN 2022) sowie in einem Fachbeitrag Fledermäuse durch das INSTITUT FÜR BIOTOPVERBUND UND ARTENSCHUTZ (IBA 2023) untersucht. Im Folgenden werden die Gutachten zitiert:

ÖGN 2022:

„Das Plangebiet ist äußerst strukturreich und von hohem ökologischem Wert. Insbesondere vier Brutvögel der Roten Liste Baden-Württembergs verlieren jeweils mehrere Brutreviere im Plangebiet. Angrenzende Ackerfluren müssten erheblich aufgewertet werden, um einen annähernd gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Die Fläche zwischen Bleichbach und Ortsrand stellt für mehrere planungsrelevante Tiergruppen einen südlich von Herbolzheim einzigartigen Lebensraum dar und ist vermutlich auch im Hinblick auf die von allen Gemeinden in BW geforderte Biotopverbundplanung wertvoll. Das Plangebiet beinhaltet eine Vielzahl von alten Obstbäumen, die besonders schützenswert sind. Einige Bereiche fallen voraussichtlich auch unter den Biototyp der Streuobstwiese (Obstbaumbestände ab 1500 m²) - einem bereits als „gefährdet“ eingestuftem Lebensraum, der besonders schutzbedürftig ist. Es wird empfohlen alternative Baufelder für die Umsetzung der Planung zu prüfen.“

IBA 2023:

„Baubedingt kann eine Tötung und Verletzung von Fledermäusen durch die Entfernung bzw. Rodung von Quartieren eintreten. Damit der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt, sind umfassende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

[...]



Anlagebedingt ist mit dem dauerhaften Verlust von mindestens 13 hoch- bzw. mittelwertigen potentiellen Quartieren zu rechnen. Keines der kartierten Quartiere sowie der Gebäude in Leichtbauweise wiesen Hinweise auf eine Quartiernutzung auf. 13 hoch- bzw. mittelwertige potentielle Quartiere bleiben im Untersuchungsgebiet erhalten. Weitere hohe Quartiereignungen im weiteren Umfeld des Plangebietes ist durch die strukturierte Kulturlandschaft rund um Herbolzheim sowie entlang des Bleichbachs anzunehmen. Die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

[...]

Anlagebedingt ist mit dem dauerhaften Verlust von Jagdhabitaten zu rechnen. Die kartierten Fledermausarten haben überwiegend keinen hohen Gebietsbezug als Jagdgebiet oder jagen angrenzend in Bereichen außerhalb des überplanten Gebiets. Die Zwergfledermaus nutzt das Plangebiet vermutlich regelmäßig als Jagdgebiet und wird im Zuge der Überplanung in diesem Bereich weniger Nahrung finden. Sie ist jedoch vergleichsweise wenig anspruchsvoll und jagt auch in von Lichteinflüssen geprägten Siedlungsgebieten. Im Umfeld des Plangebietes stehen Strukturen mit hoher Eignung für die Nahrungssuche durch die strukturierte Kulturlandschaft rund um Herbolzheim sowie entlang des Bleichbachs zu Verfügung. Darüber hinaus wird die bestehende Kleingartensiedlung voraussichtlich südlich des Plangebietes auf einer für Fledermäuse wenig attraktiven Ackerfläche wieder eingerichtet, hier findet eine strukturbedingte Aufwertung statt. Die kontinuierliche ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Relevante Leitstrukturen sind nicht betroffen. Der Bleichbach sowie die Baumallee an der Moltkestraße sind nicht durch die Planung betroffen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht ein. Dennoch sind Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen zu ergreifen.

[...]

Das Plangebiet ist bei Nacht aktuell weitestgehend unbeleuchtet. Die Sportstätte wird voraussichtlich bei Nutzung am Abend durch Flutlicht-Strahler beleuchtet. Diese Lichteinflüsse sind für Fledermäuse als negativ zu bewerten. Beleuchtung kann Fledermäuse insbesondere bei Transferflügen stören, wodurch ein starkes Flutlicht auch für Fledermausarten negativ wirken kann, welche nicht mit dem Plangebiet in direkter Beziehung stehen. Um die Erfüllung des Störungstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr.2 zu minimieren sind Maßnahmen zu ergreifen.“

2.3 Schutzgut Boden

Bewertungskriterien

Erhalt der Funktionen des Bodens im Naturhaushalt:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*

- *Archiv der Natur- und Kulturgeschichte*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Nach der Bodenkarte des LGRP-Mapservers finden sich im Planungsgebiet folgende bodenkundliche Einheiten: *Auengley-Brauner Auenboden und Auengley-Auenbraunerde aus Auensand und Auenlehm.*

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg kann für das Planungsgebiet folgende Bodenkennzahlen (Bodenschätzung) zugrunde gelegt werden:

L3AI (Flst. 3502, 3504, 4387/4, 4388, 4389, 4390, 4391, 4392/1, 4392/2, 4393),
sL2AI (3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3503, 4395, 4397)

Für die übrigen Flächen sind keine Bodendaten verfügbar. Es wird daher zur Bewertung der unversiegelten Flächen in diesen Bereichen der Mittelwert der beiden Bodentypen der Umgebung herangezogen.

Aus den Bodenkennzahlen leiten sich folgende Bodenbewertungen ab:

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Boden

Bestand	Flächen in m²	Bewertungsklassen				Bodenbewertung vor der Planung	
		NB	AW	FP	Mittelwert	in BWE	in Ökopunkten
Fettwiese (33.41)	4.700	4,0	3,0	2,8	3,25	15.275	61.100
Acker (37.11)	189	4,0	3,0	2,8	3,27	617	2.470
Brombeergebüsch(43.11)	964	4,0	3,0	2,5	3,17	3.053	12.211
Streuobstbestand (45.40 b)	2.381	4,0	3,0	2,8	3,25	7.738	30.953
Grünland mit Obstgehölzen (33.41/45.10)	601	4,0	3,0	2,8	3,25	1.953	7.813
Gebäude (60.10)	47	0,0	0,0	0,0	0,00	0	0
Holzlagerplatz (60.24)	2.398	4,0	3,0	2,5	3,17	7.594	30.375
Kleingartenanlage (60.60)	12.903	4,0	3,0	2,8	3,25	41.935	167.739
Σ	24.183					78.165	312.660

Die Bodentypen im Gebiet sind von mittlerer bis hoher Wertigkeit.

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.



Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird in großen Maß Boden versiegelt. Dadurch gehen in diesem Bereich alle Funktionen des Bodens verloren. Ein Ausgleich ist erforderlich. Wird mit dem Bauvorhaben auf einer nicht versiegelten, un bebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)).

Zur Untersuchung der Schadstoffbelastung wurde eine hydrogeologische Stellungnahme für das Bauvorhaben in Auftrag gegeben (KLC 2024). Die für den Umweltbericht relevanten Kernaussagen der Stellungnahme sind wie folgt:

„Organoleptische Auffälligkeiten, wie Geruch oder Verfärbungen konnten im Zuge der Feldarbeiten nicht festgestellt werden.

Aus den Schürfen wurden Mischproben aus dem Oberboden, Auelehm, Auekies und Rheinkies erstellt. Im chemischen Labor wurden die Mischproben aus dem Oberboden und aus den schluffigen Auelehmen auf die Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nach BM/BG-0 sowohl im Feststoff als auch im Eluat analysiert (TOC konventionell, inkl. Elution nach DIN 19 529).

Auf Grundlage der Analyseergebnisse kann das Material wie folgt zugeordnet werden:

MP Oberboden (bindiges Material, Schluff nach EBV): Einbaukonfiguration/Qualitätsstufe: BM-0

MP Auelehm schluffig 2 (bindiges Material, Schluff nach EBV): Einbaukonfiguration/Qualitätsstufe: BM-0 (TOC 1,24 %, natürlich enth. org. Kohlenstoff)

Diese Aussagen beruhen auf punktuellen Untersuchungen aus Kleinbohrungen und ergeben eine erste Einschätzung der im Baufeld vorhandenen Böden/Materialien. Je nach Aushubmenge und Anforderungen der annehmenden Stelle (z.B. Deponie) sind ggfs. noch weitere Deklarationsanalysen notwendig.

[...]

Sollte bei der Bauausführung auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, muss dieses separiert und ggfs. untersucht werden. Materialien dürfen nicht vermischt werden, da sonst eine Verschlechterung eintreten kann, die in der Regel mit Mehrkosten verbunden ist.“

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zur Bauleitplanung. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und

Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.

- Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.
- Beachtung der Aussagen der hydrogeologischen Stellungnahme (KLC 2024).
- Ausgleichskompensation über Schutzgut Tiere/Pflanzen

2.4 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

- *Bestandteil des Naturhaushaltes*
- *Lebensraum für Tiere und Pflanzen*
- *Lebensgrundlage des Menschen*
- *Nutzbares Gut*
- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*
- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt laut Karte des LGRB in der hydrogeologischen Einheit „*Mittel- und Unterjura (Grundwasserleiter)*“ an der Grenze zum „*Fluvioglazialen Kiese und Sande des Alüenvorlands (Grundwasserleiter)*“. Westlich vom Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „*Entenbad*“ (Gemarkung Herbolzheim, WSG 316043).

Zur Untersuchung der Grundwasserverhältnisse wurde eine hydrogeologische Stellungnahme für das Bauvorhaben in Auftrag gegeben (KLC 2024). Die für den Umweltbericht relevanten Kernaussagen der Stellungnahme zum Grundwasser sind wie folgt:

„Die Grundwasserfließrichtung ist im Untersuchungsgebiet nach Nordnordwesten gerichtet. Der mittlere Flurabstand zur Grundwasseroberfläche beträgt ca. 3 bis 4 m, wobei bedingt durch die gering durchlässigen Deckschichten bei Grundwasserhochständen gespannte Grundwasserverhältnisse vorherrschen.

[...]

Zur Festlegung der für den Planbereich relevanten Grundwasserhöhen wurden Daten aus dem Grundwasserkataster des Landkreises Emmendingen (WebGIS, 2024) herangezogen (siehe Anlage 4).

Die Grundwassergleichen des mittleren Grundwasserhochstands wurden hier bis in das Baufeld interpoliert. Für das Gelände ergeben sich die folgenden mittleren Grundwasserhochstände (MHGW).

Südöstliches Baufeld: 171,35 m über NN

Nordwestliches Baufeld: 170,95 m über NN

Des Weiteren kann eine Infiltration im Südwesten der Baufläche aus dem Bleichbach nicht ausgeschlossen werden. Die Grundwasserstände können im direkten Umfeld des Bleichbachs bis in Höhe des Bachwasserspiegels ansteigen.“

Insgesamt besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit hinsichtlich des Grundwassers.

Oberflächenwasser

Direkt am südlichen Rand des Plangebiets erstreckt sich der Bleichbach (3787, Gemarkung Herbolzheim). Laut rechtsgültigen Hochwassergefahrenkarten besteht für das Plangebiet eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Entlang des Bleichbaches befinden sich HWGK-Hochwasserschutzdämme (Deiche), die das Gelände vor Hochwasser schützen. Falls es zu einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen am Bleichbach oder Kirnbach käme (Hochwasserrückhaltebecken oder Hochwasserdämme am Bleichbach) würde die Fläche überflutet werden.

Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden an Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden. Weitere Ausführungen siehe FSP STADTPLANUNG 2024.

Zudem sind Flachdächer, flach geneigte Dachflächen und Fassaden zu begrünen. Das dient der Verdunstung, der Zwischenspeicherung und der verzögerten Ableitung des Niederschlags.

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser	IV

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Versiegelung des Gebiets verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Die Oberflächenentwässerung des Untersuchungsgebiets erfolgt im Wesentlichen im Plangebiet (siehe hierzu FSP STADTPLANUNG 2024).

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Entwässerung gemäß Bebauungsplanvorschriften (vgl. FSP STADTPLANUNG 2024)
- Dachbegrünung und Fassadenbegrünung

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Bewertungskriterien

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Die weitere Region um Herbolzheim lässt sich in zwei Klimazonen einteilen: Oberrheinebene (160-180 m NN) und Vorbergzone (180-ca. 600 m NN). Die hier betroffenen Flächen liegen im Übergangsbereich von Oberrheinebene und Vorbergzone. Nordöstlich erhebt sich der ca. 310 m hohe Kahlenberg. Der Kahlenberg ist geprägt von unversiegelten Freiflächen (Gehölze, Grünland), welche die klimatische Funktion der Frischluftbildung haben. Die produzierte Frischluft kann aufgrund der Geländeneigung abfließen, wodurch sich gerichtete Luftströmungen in die Rheinebene ergeben. Durch die Berg- und Talwinde sowie den hohen Anteil an Grünflächen existieren siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete oder -leitbahnen am Kahlenberg. Nördlich des Planungsgebiets schließt sich allerdings die Stadt Herbolzheim mit Versiegelung und Bebauung an.

Die Fläche liegt in ebener Lage. Sie ist nicht versiegelt und wird als Gartenfläche genutzt. Über den Grünflächen findet nachts eine Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Auf der ebenen Fläche findet keine gerichtete Luftströmung statt. Die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt aufgrund der Topographie keine Siedlungsrelevanz.

Das Gebiet erhielt in der Raumanalyse zum Schutzgut Klima/Luft (Blatt Mitte) des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Stand September 2013) eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Abb. 1; PARLOW ET AL. 2006). Allerdings schließen direkt nördlich Siedlungsflächen mit erhöhten Luft- und Wärmebelastungsrisiken an. Daher ist das Gebiet von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima.

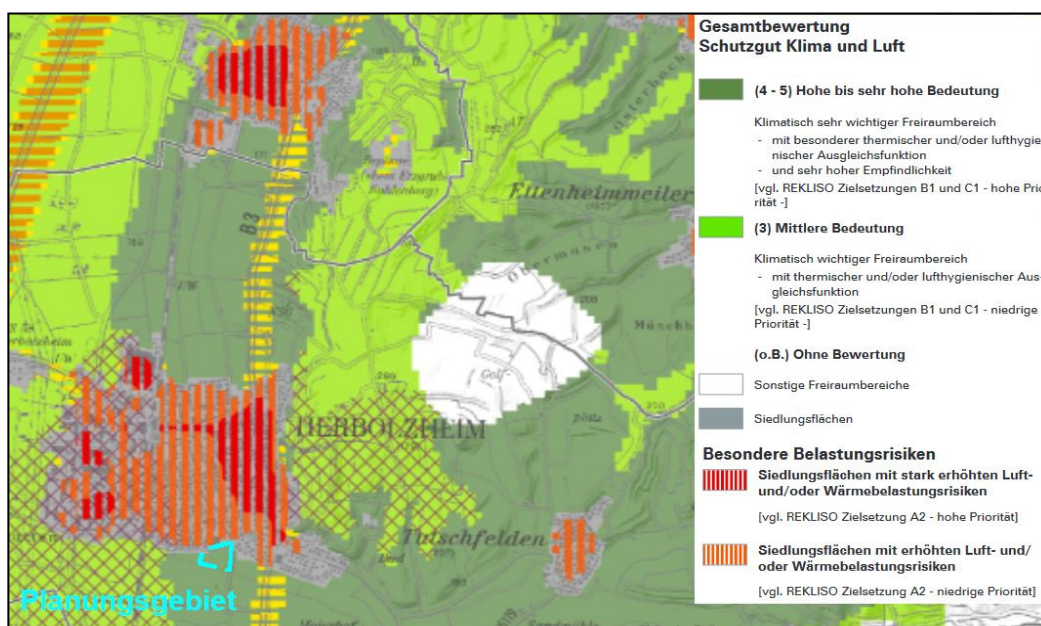


Abb. 1: Raumanalyse Schutzgut Klima und Luft – Blatt Nord (Stand Sept. 2023; © Regionalverband Südlicher Oberrhein).

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Falle einer Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der großflächigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zudem sind Flachdächer, flach geneigte Dachflächen und Fassaden zu begrünen. Das dient der Verdunstung, der Zwischenspeicherung und der verzögerten Ableitung des Niederschlags.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Begrünung des Gebietes mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern
- Dachbegrünung und Fassadenbegrünung

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Herbolzheim westlich der Moltkestraße. Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch Wohnsiedlungen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zudem liegt das Gebiet in ebener Lage. Die Fläche wird weitgehend als Fläche für Kleingärten genutzt und ist sehr strukturreich.

Eine vom Institut für Landschaftsplanung und Ökologie (ILPÖ) der Universität Stuttgart durchgeführte Modellierung der Landschaftsbildqualität (ILPÖ 2012) gab dem Planungsgebiet und dem weiteren Umfeld eine mittlere Landschaftsbildqualität (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

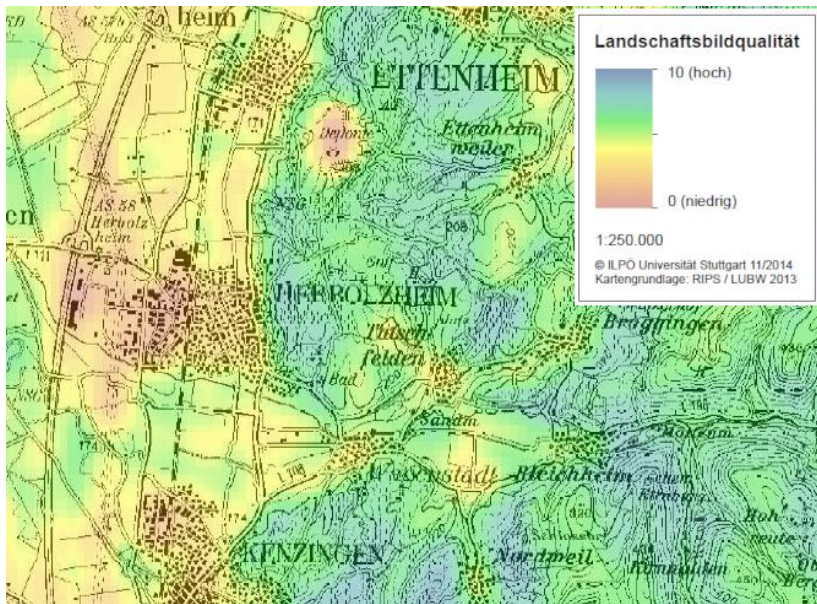


Abb. 2: Landschaftsbildbewertung im Bereich von Herbolzheim (© ILPÖ, Grundlage: LGL, www.lgl-bw.de)

Bewertung	Wertstufe
Fläche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Mit der Überplanung des Gebiets verschwindet die strukturreiche Kleingartenanlage und wird durch exponiert in Erscheinung tretende Sportinfrastruktur (Sportplatzanlage) ersetzt.

Zusätzlich werden die alten Streuobstbestände an dieser Stelle verschwinden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Begrünung des Gebietes mit standortsheimischen Bäumen und Sträuchern

2.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 – Operative Archäologie (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.



2.8 Zusammenfassung

Durch den Bau einer Sportanlage in Herbolzheim werden zum Teil hochwertige Biototypen überplant. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergaben, dass das Gebiet von ausgesprochen hohem ökologischem Wert für die Fauna ist. Jedoch ist der übergeordnete Zweck des Baus der Sportanlage von allgemein hohem sozialem Wert. Besonders günstig ist hierbei die Nähe zur Breisgauhalle und Emil-Dörle-Schule. Daher ist der Bau unter Berücksichtigung der Vorlagen des Umwelt- und Artenschutzes vertretbar. Die entsprechenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt.

3. Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“ (Abs. 2 d der Anlage zum BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplans wurden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt.

„Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.“ (Abs. 2 e der Anlage zum BauGB)

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

„Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.“ (Abs. 2 a der Anlage zum BauGB)

„Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.“ (Abs. 2 b der Anlage zum BauGB)

Auswirkungen	Bei Nichtdurchführung der Planung	bei Durchführung der Planung	Besonders betroffene Schutzgüter
<ul style="list-style-type: none"> ➤ direkt ➤ indirekt ➤ sekundär ➤ kumulativ 	Die bestehende Nutzung würde voraussichtlich bestehen bleiben.	Die Sportflächen werden voraussichtlich zeitnah angelegt und die vorhandenen Biotoptypen/ Kleingartenanlage überbaut und beseitigt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Mensch, Klima, Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> ➤ grenz- überschreitend 	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	Keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.	-
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kurzfristig ➤ mittelfristig ➤ langfristig ➤ ständig ➤ vorübergehend 	Kurz- und voraussichtlich auch mittelfristig würde die ursprüngliche Nutzung beibehalten werden. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden.	Die Sportanlagen werden voraussichtlich kurz- bis mittelfristig genutzt. Über langfristige Auswirkungen und zukünftige Nutzung des Gebiets kann keine Aussage getroffen werden. Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden.	Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima, Mensch, Landschaftsbild

➤ Positiv ➤ negativ	Für den Naturhaushalt und Boden höherwertige Flächen bleiben erhalten.	Für die Stadt wichtige Infrastruktur wird angelegt.	Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild
Auswirkungen auf Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union / Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Es sind keine europäischen oder auf Bundes-, bzw. Landesebene festgesetzte Schutzgebiete betroffen. Auswirkungen auf andere Umweltschutzziele sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.	Pflanzen/Tiere

„Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.“ (Abs. 3 a der Anlage zum BauGB)

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriff-/Ausgleichsbilanz sind in Kap. 1.4 aufgezeigt.

Es wurden folgende Gutachten berücksichtigt und eingearbeitet:

- HEINE + JUD (2023): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Sportanlage am Bleichbach“ in Herbolzheim. Stand Dezember 2023. 45 S. Freiburg.
- IBA – INSTITUT FÜR BIOTOPVERBUND UND ARTENSCHUTZ (2023): Fachbeitrag Fledermäuse - Bebauungsplan „Sportanlage am Bleichbach“, Herbolzheim - Habitatanalyse und Detektorbegehung. Stand Januar 2023. 16 S. Ihringen.
- KLC - KLIPFEL & LENHARDT CONSULT GMBH (2024): Bebauungsplan „Sportanlage am Bleichbach“, 79336 Herbolzheim, Erfassung der Untergrund- und Schadstoffverhältnisse, Versickerungsfähigkeit. Stand Januar 2024. 30 S. Endingen.
- ÖGN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN UND NATURSCHUTZ (2022): Ergebnisbericht und artenschutzrechtliche Konfliktanalyse Avifauna und Reptilien zum geplanten Sportfeld südlich Herbolzheim. Stand Oktober 2022. 26 S. Herbolzheim.

„Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.“ (Abs. 3 b der Anlage zum BauGB)

Überwachung innerhalb des Geltungsbereichs

Ausgleich auf privaten Flächen

Damit die Festsetzungen eingehalten werden, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten (u.a. § 178 BauGB) nutzen.

Überwachung außerhalb des Geltungsbereichs

Die Stadt führt ein Eingriffs-Ausgleichsflächenkataster (EAK) mit Ökokonto. Das EAK hat folgende Funktionen:

- *Dokumentation aller Ausgleichsflächen und –maßnahmen (AFM) auf der Gemarkung der Stadt Herbolzheim: Im Kataster werden alle Umsetzungen mit Kosten erfasst. Die Zuordnung der AFM zu den jeweiligen Eingriffen ist ersichtlich. Die Überwachung wird im EAK dokumentiert.*
- *Unterlage zur Überprüfung, ob AFM vorhanden und funktionstüchtig sind: Die Stadt prüft die AFM im Rahmen regelmäßiger Begehungen.*
- *Öffentlichkeit und Information der UNB: Die aktuelle Fassung des EAK ist öffentlich zugänglich. Ein Exemplar des EAK wurde der UNB zur Verfügung gestellt. Der UNB werden jeweils aktualisierte Datenblätter der AFM zur Verfügung gestellt.*

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt. (§ 4 (1) BauGB)

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen sowie Staubemissionen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	Durch die Umsetzung der Planung gehen mittel- bis hochwertige Biotoptypen (Fettwiese, Magerrasen) verloren. Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Reptilien (Mauereidechse) nicht vollständig auszuschließen. Maßnahmen zum Artenschutz, der Ein- und Durchgrünung des Gebietes (insb. Gehölzstreifen entlang der Nordrach) sowie des naturschutzrechtlichen Ausgleichs werden zur Offenlage benannt.
Boden	Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden im Umfang von ca. 2,26ha versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Ein schutzgutsübergreifender Ausgleich (Naturschutzrechtlicher Ausgleich) ist erforderlich
Wasser	Das Plangebiet liegt nördlich der Bleiche. Durch die Bebauung und Versiegelung des Gebietes verringern sich die versickerungsfähigen Flächen im Gebiet, dadurch erhöht sich der Oberflächenabfluss.
Klima / Luft	Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Kaltluftproduktion verloren. Außerdem entsteht durch das Gebäude eine zusätzliche



	Barriere für den Kaltluftabfluss. Durch die landwirtschaftlichen Flächen im Süden an das Gebiet wird dies die Situation nicht wesentlich verschlechtert.
Landschaftsbild	Mit der Überplanung des Gebiets verschwindet die strukturreiche Kleingartenanlage und wird durch exponiert in Erscheinung tretende Sportinfrastruktur (Sportplatzanlage) ersetzt.
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

Aufgestellt: Lahr, 02.05.2024

Kappis Ingenieure GmbH

Heinrich Scholübbbers

4. Literaturverzeichnis

FSP STADTPLANUNG (2024): Textteile und Pläne zum Bebauungsplan.

HEINE + JUD (2023): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Sportanlage am Bleichbach“ in Herbolzheim. Stand Dezember 2023. 45 S. Freiburg.

IBA – INSTITUT FÜR BIOTOPVERBUND UND ARTENSCHUTZ (2023): Fachbeitrag Fledermäuse - Bebauungsplan „Sportanlage am Bleichbach“, Herbolzheim - Habitatanalyse und Detektorbegehung. Stand Januar 2023. 16 S. Ihringen.

ILPÖ (2012): Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart (2012): Landschaftsbildbewertung. Pilotprojekt für eine flächendeckende, GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität in sechs Planungsregionen Baden-Württembergs. Abschlussbericht. – Stuttgart.

KLC - KLIPFEL & LENHARDT CONSULT GMBH (2024): Bebauungsplan „Sportanlage am Bleichbach“, 79336 Herbolzheim, Erfassung der Untergrund- und Schadstoffverhältnisse, Versickerungsfähigkeit. Stand Januar 2024. 30 S. Endingen.

LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

ÖGN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN UND NATURSCHUTZ (2022): Ergebnisbericht und artenschutzrechtliche Konfliktanalyse Avifauna und Reptilien zum geplanten Sportfeld südlich Herbolzheim. Stand Oktober 2022. 26 S. Herbolzheim.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

PARLOW, E., SCHERER, D. & FEHRENBACH, U. (2006): Regionale Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO) - wissenschaftlicher Abschlussbericht. REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.). 109 S. + Kartenanlagen. Freiburg.

RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.

RvSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

UM BW (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver

Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg

<http://www.geoportal-bw.de/geoportal/opencms/de/index.html>


Anhang

Anhang 1	Lage des Planungsgebiets	2
Anhang 2	Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter	3
Anhang 3	Bewertungstabelle Landschaftsbild	4
Anhang 4	Gehölzliste für Herbolzheim	5
Anhang 5	Plan FNPÄ	7

Anhang 1

Lage des Planungsgebiets



 ungefähre Lage des Planungsgebiets

Pink: gesetzlich geschützte Offenlandbiotope (§30 BNatSchG)

Blau: Überschwemmungsgebiet

Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst März 2022

Anhang 2

Wertstufen und Faktoren zur Bewertung der Schutzgüter (5-stufigen Methode nach ÖKVO 2010)

Grundwert (ÖP/m²) (ÖKVO 2010)	Wertstufe (ÖKVO 2010)
---	----------------------------------

Biotoptyp / Schutzgut Pflanzen und Tiere	1-4	I	sehr gering
	5-8	II	gering
	9-16	III	mittel
	17-32	IV	hoch
	33-64	V	sehr hoch






Bewertungsklasse Boden (LUBW 2010)	Bewertung
---	------------------

Schutzgut Boden	0	sehr gering
	1	gering
	2	mittel
	3	hoch
	4	sehr hoch

Anhang 3

Bewertungstabelle Landschaftsbild

10	Naturlandschaft mit natürlicher bzw. naturnaher Vegetation ohne land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
	Historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart mit althergebrachter land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung bzw. Pflege.
9	Wald-Feld-Landschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung, kleinparzellierter Wald-Feld-Gemengelage und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbarer Biotoptypen.
8	Feldlandschaft von weitgehend naturraumtypischer Eigenart mit überwiegend extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem hohen Anteil alter, gewachsener, nur mittel- bis langfristig reproduzierbaren Biotoptypen.
	Waldlandschaft mit ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung und vereinzelt extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.
7	Wald-Feld-Landschaft mit einer teils extensiven, teils intensiven land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
6	Feldlandschaft mit teils intensiver, teils extensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einem mittleren Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung.
	Parklandschaft mit stiller Erholungsnutzung (z.B. Parkanlagen in der freien Landschaft)
5	Wald-Feld-Landschaft mit überwiegend intensiver land-/forstwirtschaftlicher Nutzung und einem geringen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und fortgeschrittener Normierung.
4	Landschaft mit überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung und einzelnen gliedernden Landschaftsstrukturen mit fortgeschrittener Normierung.
	Historisch gewachsene Ortslage mit landschaftstypischer Bauweise und Siedlungsstruktur.
3	Meist siedlungsnah oder innerörtliche Grünflächen , auch mit intensiver Erholungsnutzung (großflächige Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe, Badeseen, offene Gärten, Golfplätze)
2	Feldlandschaft ohne naturraumtypische Eigenart mit ausschließlich intensiver landwirtschaftlicher Bodennutzung ohne gliedernde Landschaftsstrukturen.
1	Innerörtliche Bereiche mit guter Durchgrünung bzw. meist siedlungsnah Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung (z.B. Gärten, Kleingartenanlagen, Campingplätze, Wochenendhausgebiete)
0	Geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete.

	Wertstufe V: Flächen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe IV: Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Bedeutung für Landschaftsbild
	Wertstufe II: Flächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild
	Wertstufe I: Flächen mit sehr geringer / ohne Bedeutung für das Landschaftsbild

Anhang 4

Gehölzliste für Herbolzheim

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne	vogelfruchtig
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	giftig! ¹ vogelfruchtig
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	giftig! vogelfruchtig
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	vogelfruchtig
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	vogelfruchtig
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig! vogelfruchtig

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	giftig! vogelfruchtig
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig! vogelfruchtig
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig! vogelfruchtig
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	vogelfruchtig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	vogelfruchtig
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	giftig! vogelfruchtig
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	giftig! vogelfruchtig

Obstbäume

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen. Die Einstufung der Giftigkeit bezieht sich auf Auswirkungen auf den Menschen. Die Pflanzliste wurde von der Bauherrin mit einem Tierarzt im Hinblick auf Giftigkeit für Pferde abgestimmt.



<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Sowie weitere regionaltypische Sorten von Hochstamm-Obstbäumen.

Empfohlene Schling- und Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde		benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete		benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec.</i>	Clematis		Selbstklimmer
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>giftig!</i>	einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie		benötigt Kletterhilfe
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein		laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
Rosa-Sorten	Rosen-rankende Sorten		benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten		benötigt Kletterhilfe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	<i>giftig!</i>	benötigt Kletterhilfe

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.

<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras

Kräuter u.a

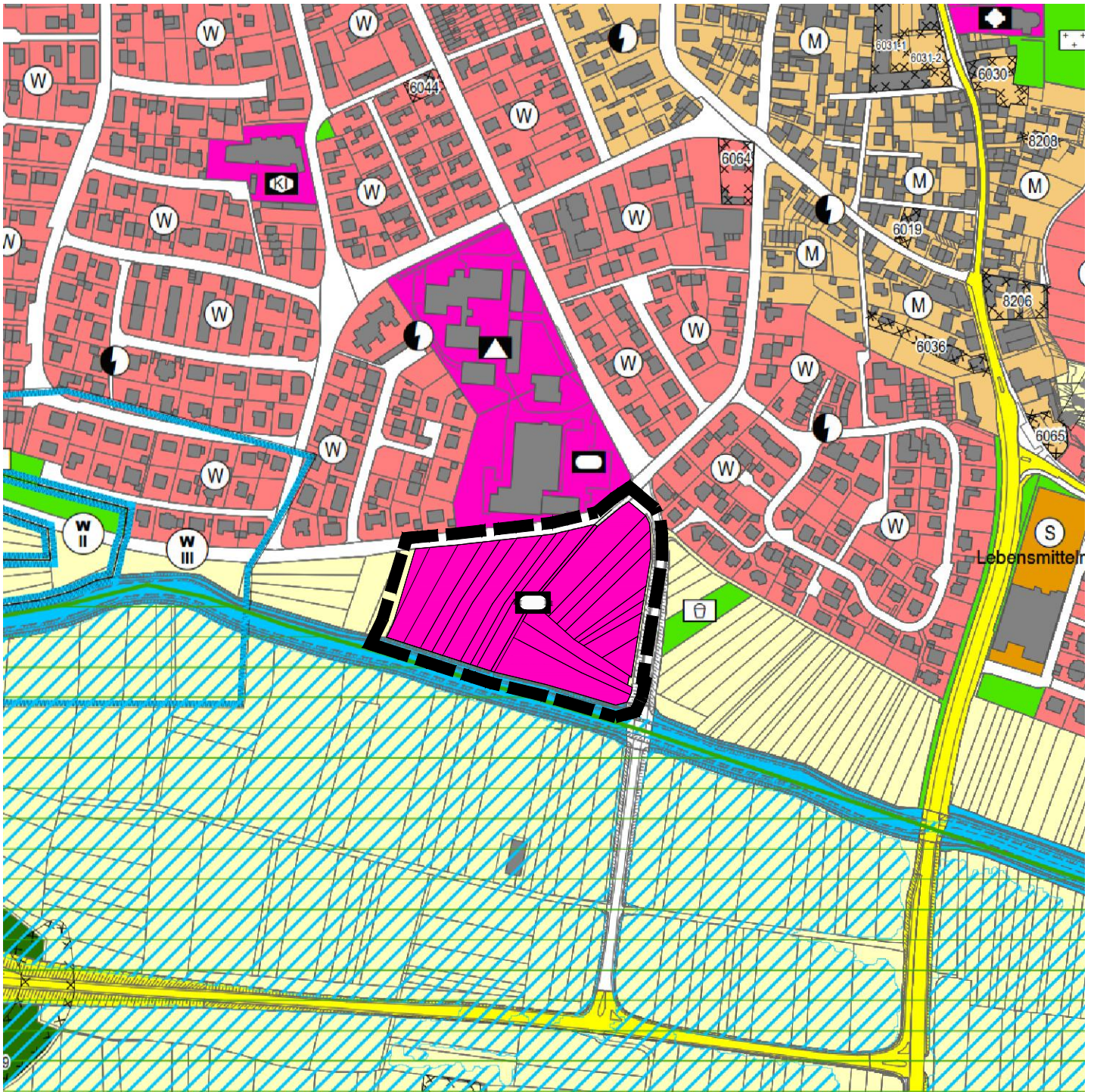
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
Campanula-Arten	Glockenblume
Dianthus-Arten	Nelken
Sedum-Arten	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
Thymus-Arten	Thymian

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 6 Oberrheingraben. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Plan FNPÄ



M 1 : 5.000

Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Kenzingen-Herbolzheim- Rheinhausen-Weisweil

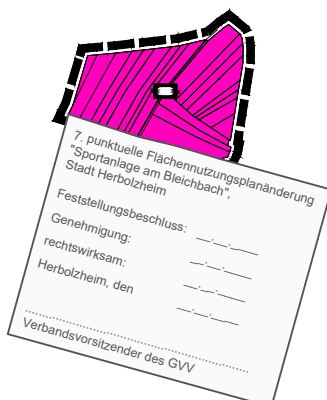
Deckblatt zur 7. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans für den Bereich
"Sportanlage am Bleichbach" Stadt Herbolzheim

Planstand: 11.06.2024

Projekt-Nr: S-22-59

Bearbeiter: Burg/Beck

24-06-11 Plan FNPÄ (24-04-26).dwg



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M 1 : 10.000